

Prüfungsklausur Sozialrecht

Zeit: 180 Minuten

Hilfsmittel: Pappermann oder andere unkommentierte Gesetzestexte,
Ergänzende Gesetzessammlung SozR mittlerer Bereich,
Taschenrechner

Teil 1 Fallbearbeitung (ca. 150 Minuten)

Sachverhalt

Am 06.05.2019 spricht Herr Alexander Hüssel (48 Jahre) beim Jobcenter der Stadt Münster vor und beantragt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für sich und seine Familie, Ehefrau Sabine Hüssel (46 Jahre), Sohn Dennis (20 Jahre) und Tochter Laura (13 Jahre). Er ist der Meinung, das vorhandene Einkommen reiche nicht aus, den Lebensunterhalt sicherzustellen.

In Münster bewohnt die Familie eine nicht schuldenfreie Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche von 90 m². Eigentümer laut Grundbuchamt sind die Eheleute Hüssel je zu gleichen Teilen. Für die Eigentumswohnung sind gemäß Hausgeldabrechnung der Gebäudeverwaltung monatlich 250,00 € für umlagefähige Nebenkosten zu zahlen. Für öffentliche Abgaben (Grundsteuer etc.) fallen Kosten von monatlich 110,00 € an. Außerdem ist noch das Hypothekendarlehen zu tilgen. Per Lastschrift werden monatlich 200,00 € (inklusive Zinsen von monatlich 40,00 €) vom Konto des Herrn Hüssel abgebucht. Ferner entstehen angemessene Heizkosten i.H.v. 160,00 €. Kosten für die Warmwasseraufbereitung sind in den Heizkosten bereits enthalten.

Bei Frau Hüssel ist durch den zuständigen Rentenversicherungsträger eine zunächst für 12 Monate befristete volle Erwerbsminderung festgestellt worden. Wegen fehlender Vorversicherungszeiten besteht jedoch kein Anspruch auf eine zeitlich befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI. Frau Hüssel ist darüber hinaus im Besitz eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem Merkzeichen „G“. Ferner hat sie nach einer Impfung eine körperliche Schädigung erlitten und erhält aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes eine monatliche Rente in Höhe von 120 €.

Herr Hüssel ist sozialversicherungspflichtig als Elektriker in Horstmar beschäftigt. Sein dort erzielter Monatsverdienst für durchschnittlich jeweils 19 Arbeitstage beträgt gleichbleibend brutto 1.920,00 € und netto 1.400,00 €. Für die tägliche Fahrtstrecke mit dem PKW zur Arbeit (24 Entfernungskilometer) fallen, neben den üblichen Betankungskosten, Kosten für die Kfz-Haftpflichtversicherung von monatlich 45,00 € an. Er fährt mit dem „Familienauto“ zur Arbeit. Dies ist ein 6 Jahre alter Passat, der noch einen Wert von 9.000,00 € hat. Herr Hüssel erhält für beide Kinder je 194,00 € Kindergeld.

Dennis besucht aktuell ein Berufskolleg. In den Osterferien hat er einen Schülerjob angenommen und in 4 Wochen 1.000 € verdient. Das Geld wurde ihm am 03.05.2019 auf sein Konto überwiesen. Da Dennis nicht der Fleißigste ist, hat er ansonsten keine weiteren Einkünfte.

Seine Schwester Laura trägt einmal in der Woche Werbeprospekte aus und verdient sich so etwas Taschengeld in Höhe von 70 Euro monatlich hinzu. Laura besucht die 8. Klasse des Gymnasiums. Sie bleibt über Mittag immer in der Schule und wird dort im Rahmen der schulischen Übermittagsbetreuung versorgt. Die Kosten hierfür belaufen sich monatlich auf

netto 70 € (Selbstbehalt bereits abgezogen). Sie ist sehr sportlich und daher auch im ortsansässigen Sportverein aktiv. Der monatliche Beitrag beläuft sich auf 10 €.

Die Familie wurde seit längerer Zeit von Frau Hussels Vater finanziell unterstützt. Seit seinem Tod im vergangenen Jahr wurden fast alle Ersparnisse verbraucht. Aktuell haben Herr und Frau Hussel nur noch ein Sparbuch mit einem Restguthaben von 4.500 €. Diese Rücklage wollen sie nicht antasten, weil zu befürchten ist, dass bald größere Autoreparaturen anfallen. Girokonto

Aufgabe 1

Prüfen Sie gutachtlich, ob für die im Sachverhalt genannten Personen ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II besteht und ob eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt. (*Unterstellen Sie dabei, dass Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 9 SGB II gegeben ist.*)

Aufgabe 2

Errechnen Sie einen evtl. leistungsrechtlichen Anspruch der Familie. Nennen Sie die Rechtsgrundlagen und begründen Sie Ihr Ergebnis kurz.

Übertragen Sie Ihr Ergebnis in die nachstehende Tabelle (die sogenannte Bedarfsanteilmethode ist nicht erforderlich).

	Herr Hussel	Frau Hussel	Dennis	Laura	Summe
Regelbedarf					
+ Mehrbedarf					
+ KdU					
+ Heizkosten					
= Bedarf					
- Einkommen					
Anspruch					

Bearbeitungshinweise für die Fallbearbeitung:

Auf Fragen der Zuständigkeit ist nicht einzugehen.

Gehen Sie davon aus, dass die Kosten für die Eigentumswohnung angemessen sind.

Die Kosten um mit dem ÖPNV zur Arbeit zu gelangen betragen monatlich 120,00 Euro.

§ 12 Abs. 3 S.1 Nr. 4 SGB II – Auszug aus den Hinweisen der Agentur für Arbeit

Die Prüfung der Angemessenheit ist somit entbehrlich, wenn die Wohnfläche folgende Größen nicht übersteigt:

Bewohnt mit ... Personen	Eigentumswohnung	Familienheim
	in m ²	in m ²
1 - 2	80	90
3	100	110
4	120	130

Teil 2 Fragenteil (ca. 30 Minuten)

Beantworten Sie bitte die folgenden Fragestellungen und begründen Sie Ihr Ergebnis kurz:

1. Welche existenzsichernden Leistungen kämen für Sabine Hussel in Betracht, wenn sie nicht mit ihrer Familie zusammen leben würde, sondern alleinstehend wäre?
2. Die Familie bezieht mittlerweile seit einigen Monaten SGB II-Leistungen. Nun spricht Dennis bei Ihnen vor und teilt Ihnen Folgendes mit: *„Ich hatte keinen Bock mehr auf meine Familie und habe mir im letzten Monat eine eigene Wohnung gesucht. Den Mietvertrag habe ich schon unterschrieben und die Wohnung ist bezogen. Ich brauche nun auch Geld vom Jobcenter“*. Was werden Sie ihm als Sachbearbeiter auf diese Forderung entgegen?
3. Unterstellen Sie, dass Leistungen ab dem 01.05.2019 gewährt werden. Am 21.05.2019 teilt Alexander Hussel telefonisch mit, dass er vor längerer Zeit für einige Monate arbeitsunfähig gewesen sei und Krankengeld erhalten habe. Der Krankenkasse sei bei der Berechnung ein Fehler unterlaufen. Einen korrigierten Bescheid habe er heute erhalten. Die Nachzahlung, die höher als der monatliche SGB II-Anspruch sei, wurde seinem Konto bereits heute gutgeschrieben. Welche Auswirkungen hat dies auf den Leistungsanspruch? Eine neue Berechnung ist nicht erforderlich.